

**Allgemeinverfügung
des Landkreises Hersfeld-Rotenburg zur Verhinderung der weiteren
Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2
(Inzidenz ab 200 an drei aufeinanderfolgenden Tagen)
auf dem Gebiet des Landkreises Hersfeld-Rotenburg
vom 16.12.2020**

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310)

wird zum Schutz der Bevölkerung des Landkreises Hersfeld-Rotenburg vor dem Erreger SARS- CoV-2 in Abänderung und Ergänzung der Allgemeinverfügung vom 28.10.2020 angeordnet:

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 07. Mai 2020 in der Fassung vom 01.12.2020 erlässt der Landkreis Hersfeld-Rotenburg auf Basis der Erweiterung des Eskalationsstufenkonzepts des Landes Hessen vom 08.12.2020 diese Allgemeinverfügung.

1. Für die Zeit zwischen **21 Uhr abends und 5 Uhr früh wird eine nächtliche Ausgangssperre** verhängt. Das Verlassen der eigenen Wohnung ist während dieser Zeit nur aus gewichtigen Gründen zugelassen, insbesondere zur
 - a) Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme Ehrenamtlicher an Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
 - b) Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
 - c) Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts, Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
 - d) Begleitung Sterbender,
 - e) Teilnahme an Gottesdiensten zu besonderen religiösen Anlässen,
 - f) Versorgung von Tieren sowie zu Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und -prävention.
2. Die Polizei und die Ordnungsbehörden werden angehalten, die **Einhaltung** der Ausgangsbeschränkung zu **kontrollieren**. Im Falle einer Kontrolle sind die gewichtigen Gründe durch den Betroffenen glaubhaft zu machen.
3. Der **Konsum von Alkohol** im öffentlichen Raum und die Abgabe von Alkohol zum Sofortverzehr wird ganztags **untersagt**.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 16. Dezember 2020 um 00:00 Uhr in Kraft. Sie gilt vorerst bis zum 23. Dezember 2020. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 5 und § 28a Abs. 1 Nr. 3 und 9, Abs. 2 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Zudem kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Speziell aus § 28a IfSG ergeben sich konkrete Schutzmaßnahmen, die im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag, getroffen werden können. Am 18. November 2020 hat der Deutsche Bundestag festgestellt, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite, die der Deutsche Bundestag am 25. März 2020 aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 für die Bundesrepublik Deutschland festgestellt hat, fortbesteht. Das bedeutet, dass derzeit die gesetzlichen Grundlagen für die Anordnung von Maßnahmen nach § 28a IfSG gegeben sind.

Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die Corona-Kontakt und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) zur Bekämpfung des Corona-Virus erlassen.

Nach dem exponentiellen Anstieg des Infektionsgeschehens im Oktober 2020 haben sich Bund und Länder auf eine gemeinsame und entschiedene Bekämpfung der Pandemie verständigt und bundesweit einheitlich einschneidende Maßnahmen beschlossen (sog. Lockdown Light). Darüber hinaus haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. November 2020 beschlossen, dass bei besonders extremen Infektionslagen mit einer Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche und diffusem Infektionsgeschehen die umfassenden allgemeinen Maßnahmen nochmals erweitert werden, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen. Die örtlich Verantwortlichen sind bei einer nachhaltigen Überschreitung dieses höchsten Schwellenwertes zu besonders entschiedenen Maßnahmen (unter Einschluss von Ausgangssperren) angehalten.

Durch den gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration vom 08.12.2020 wurde dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg durch das fortgeschriebene Prävention- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen vom 08.12.2020 aufgetragen, Maßnahmen abhängig von der Neuinfektion pro 100.000 Einwohner*innen innerhalb der vergangenen sieben Tage anzuordnen.

Zugrunde gelegt werden die gesundheitsamtlich ermittelten Zahlen der Neuinfektionen im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen im Kreisgebiet. Diese werden auf der Seite des Robert Koch-Instituts: COVID-19-Dashboard

(<https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4>)

am jeweils darauffolgenden Tag mit Stand 0 Uhr veröffentlicht. Im Landkreis Hersfeld-Rotenburg beliefen sich in den letzten drei vergangenen Tagen die ermittelten Zahlen auf über 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern (7-Tages Inzidenz) wie folgt: 12.12.2020 = 201,7 Neuinfektionen letzte 7 Tage / 100.000 Einwohner, 13.12.2020 = 219,2 Neuinfektionen letzte 7 Tage / 100.000 Einwohner, 14.12.2020 = 210,9 Neuinfektionen letzte 7 Tage / 100.000 Einwohner. Demnach ist der Landkreis Hersfeld-Rotenburg nun der Stufe 6 (schwarz) des Eskalationskonzeptes zugeordnet.

Aufgrund des seit Wochen fast gleichbleibend hohen diffusen Infektionsgeschehens mit zunehmender Betroffenheit einer Vielzahl von Bereichen, sieht sich der Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg als nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Gesundheitsbehörde dazu veranlasst, unter Beachtung der Überschreitung des Risikowerts und unter Anwendung von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 28a IfSG sowie in Abweichung von der o.g. Corona-Verordnung (CoKoBeV) die oben aufgezeigten notwendigen Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 erforderlich sind, zu treffen. Gemäß § 9 CoKoBeV haben die örtlich zuständigen Behörden (hier das Gesundheitsamt/der Kreisausschuss) die Ermächtigung, darüberhinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Eine große Anzahl der Übertragungen der SARS-CoV-2 Viren findet im privaten Umfeld statt, so dass eine weitere Reduzierung von Kontakten unbedingt erforderlich ist, um das Infektionsgeschehen einzudämmen.

Mit den getroffenen Regelungen wird auch den in der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 25.11.2020 getroffenen Vereinbarungen Rechnung getragen. Hieraus und unter Berücksichtigung des lokalen Infektionsgeschehens im Landkreis Hersfeld-Rotenburg ist es erforderlich, diesen Vorgaben über das dort sich ergebende Maß hinaus zu folgen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere diejenigen des Gesundheitssystems im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen. Die getroffenen Anordnungen verfolgen insbesondere auch das Ziel die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um vor allem auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrechterhalten zu können. Dies gilt insbesondere auch, da weiterhin nicht absehbar ist, wann konkret Impfstoffe und/oder Medikamente so zur Verfügung stehen werden, dass damit einer weiteren Ausbreitung begegnet werden kann.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen.

Unter Berücksichtigung all dessen sind die getroffenen Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine weitere Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nutzen das dem Kreisausschuss des Kreises Landkreis Hersfeld-Rotenburg als zuständige Gesundheitsbehörde zustehende Ermessen daher in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung bis zum 23. Dezember 2020 zusätzlich Rechnung getragen wird. Zudem soll diese Allgemeinverfügung wieder aufgehoben werden, sobald die Neuinfektion pro 100.000 Einwohner*innen innerhalb der vergangenen 7 Tage an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 200 fällt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Goethestraße 41 - 43, 34121 Kassel, erhoben werden.

Gem. §§ 16 Abs. 8 und 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Bad Hersfeld, 14. Dezember 2020

**Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Der Kreisausschuss**

gez. Dr. Koch

**Dr. Michael H. Koch
Landrat**